



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERTREIBUNG DER WARE KINEX BEARINGS

TEIL B: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BESTIMMT FÜR DEN DISTRIBUTOR

(nachfolgend "**Geschäftsbedingungen**" genannt)

1. EINGANGSBESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

1.1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit folgende Definitionen:

- 1.1.1. "**KINEX BEARINGS**" bezeichnet juristische Person KINEX BEARINGS, a.s., mit der Siedlung: 1.mája 71/36, 014 83 Bytča, Slowakei, Id. Nr.: 35 962 623, eingetragen in Handelsregister des Landesgerichts Žilina, Abt.: Sro, Register Nr. 10613/L.
- 1.1.2. "**DISTRIBUTOR**" bezeichnet natürliche oder juristische Person, die mit KINEX BEARINGS den Kaufvertrag auf Einzelkauf der Waren oder Rahmenkaufvertrag geschlossen hat, welcher direkt auf diese Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.1.3. "**VERTRAG**" bezeichnet einen Rahmenvertriebsvertrag zwischen KINEX BEARINGS und Distributor nach den Bestimmungen § 409 ff. Nr. 513/1991 GBl. des Handelsgesetzes, dessen Teil des Inhalts aufgrund des Willens der Vertragsparteien unter Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen bestimmt ist.
- 1.1.4. "**TEILVERTRAG**" bezeichnet einen geschlossenen Kaufvertrag zwischen KINEX BEARINGS und Distributor nach den Bestimmungen §409 ff. Nr. 513/1991 GBl. des Handelsgesetzes, aufgrund des Rahmenvertriebsvertrages, u. zw. zum Zeitpunkt des Eingangs der Auftragsbestätigung des Distributors vom KINEX BEARINGS.
- 1.1.5. "**BESTELLUNG**" bezeichnet eine einseitige Rechtshandlung des Distributors gerichtet an KINEX BEARINGS, durch welche der Distributor seinen Willen den Kaufgegenstand für einen Kaufpreis aufgrund des Rahmenvertrages vom KINEX BEARINGS zu erwerben ausdrücklich erklärt.
- 1.1.6. "**KAUFGEGENSTAND**" bezeichnet die Ware, verkaufte vom KINEX BEARINGS und spezifizierte in der Anlage Nr. 1, welche einen integralen Bestandteil des Vertrages bildet.
- 1.1.7. "**KAUFPREIS**" bezeichnet den Kaufpreis für den Kaufgegenstand, angegebener in der Preisliste, welche die Anlage Nr. 2, wie ein integraler Bestandteil des Vertrages, bildet.
- 1.1.8. "**KUNDE DES DISTRIBUTORS**" bezeichnet natürliche oder juristische Person, die die KINEX BEARINGS -Ware vom Distributor erwirbt.
- 1.1.9. "**LISTE**" bezeichnet eine schriftliche Liste der Kunden des Distributors, welche der Distributor dem KINEX BEARINGS vorliegt, falls KINEX BEARINGS für den Kunden



des Distributors einen Sonderdienst, Service, Unterstützung vom KINEX BEARINGS verlangt, und das in Bezug auf die Spezifikation von den Kunden des Distributors.

- 1.2. Die Bezugnahmen auf KINEX BEARINGS und auf Distributor, bezeichnete in den Geschäftsbedingungen oder im Vertrag, gelten auch für ihre eigenen Mitarbeitern, ihre Vetretungs-, Aufsichts-, und sonstige Organen und für die Mitglieder dieser Organe, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolgen und Erwerber von ihren Rechte und /oder Pflichten aus entsprechendem Vertrag.
- 1.3. Die Bezugnahmen auf dritte Personen, bezeichnete in den Geschäftsbedingungen oder im Vertrag, umfasst jede natürliche Person, juristische Person, Unternehmensorganization, Körperschaft, Staat oder andere Person mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 1.4. Die Bezugnahmen auf „Tage“, bezeichnete in den Geschäftsbedingungen oder im Vertrag, sind die Bezugnahmen auf die Kalendertage. Die Bezugnahmen auf „Werktage“, bezeichnete in den Geschäftsbedingungen oder im Vertrag, bedeuten die Bezugnahmen auf jeden Tag außer Samstage, Sonntage und außer gesetzlichen Feiertage und dersonstigen Feiertage gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen der Slowakischen Republik.
- 1.5. Der Zweck dieser Geschäftsbedingungen ist die Regelung der gegenseitigen Rechten und Pflichten des Rechtsverhältnisses, welches auf Vertrag zwischen Distributor und KINEX BEARINGS beruht, wobei diese Geschäftsbedingungen einen integralen Bestandteil des entsprechenden Vertrages bilden.
- 1.6. Stehen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dem Vertrag entgegen, haben diese abweichende Bestimmungen des Vertrages Vorrang.
- 1.7. Falls im Vertrag die Anwendung der Geschäftsbedingungen oder ihrer Bestimmungen für manche im Vertrag geregelte Fragen nicht ausgeschlossen ist, das Vertragsverhältnis regelt sich nach diesen Geschäftsbedingungen.

2. BESTELLUNG DES KAUFGEGENSTANDES

- 2.1. Schlossen KINEX BEARINGS und der Distributor den Vertrag mit dem Charakter des Rahmenvertrages ab, KINEX BEARINGS wird dem Distributor den Kaufgegenstand liefern, welcher der Distributor aufgrund schriftlicher dem KINEX BEARINGS zugestellter Bestellung bestellen wird. Diese Bestellung kann man durchführen:

2.1.1. per E-Mail, welche der Distributor auf die im Kopf des Vertrages festgelegte E-Mail der KINEX BEARINGS-Kontaktperson schicken wird, oder

2.1.2. schriftlich auf die im Kopf des Vertrages festgelegte Adresse der Siedlung KINEX BEARINGS.

Zur Vermeidung von Zweifeln, die Vertragsparteien erklären, dass die Bestellung als Vorschlag des Distributors auf den Abschluss des Teilvertrages gilt.

- 2.2. Wenn die Bestellung dem KINEX BEARINGS zur Verfügung ist, gilt diese als zugestellte. Bei der Zustellung der Bestellung nach Abs. 2.1.1., gilt diese Bestellung als zugestellte



spätestens drei Tagen nach ihrer Entsendung aus der E-Mail des Distributors.

- 2.3. Die Bestellung muss die folgenden Angaben enthalten, sonst diesen Rechtsakt des Distributors kann man nicht für die Bestellung finden:
 - 2.3.1. die Identifikation des Verkäufers und Distributors
 - 2.3.2. die Spezifikation der Art und Menge des Kaufgegenstandes
 - 2.3.3. die Spezifikation des Vertrages aufgrund welches die Bestellung vorgelegt ist.
 - 2.3.4. die Lieferungsfrist des Kaufgegenstandes
 - 2.3.5. die Ablieferungsstelle
- 2.4. Wenn die Bestellung nicht alle in Abs. 2.3. dieser Geschäftsbedingungen aufgeführte Angaben enthält, hinweist KINEX BEARINGS darauf den Distributor in einer der in Abs. 2.1 dieser Geschäftsbedingungen genannten Formen unverzüglich ab ihrer Zustellung, spätestens bis 5 Werktage ab ihrer Zustellung und meldet auch eventuelle Vorbehalte gegen die Bestellung an. Falls KINEX BEARINGS die Vorbehalte zur vom Distributor beantragten Lieferungsfrist hat, entwirft er dem Distributor in seiner Stellungnahme zur Bestellung nächstgelegenen Lieferungstermin, in welchem er bestellten Kaufgegenstand liefern kann. Wenn der Distributor bis 5 Werktage nach Eingang der Stellungnahme vom KINEX BEARINGS keine eventuellen Vorbehalte gegen die Lieferungsfrist des Kaufgegenstandes (bzw. dass er nicht mit der Lieferungsfrist einverstanden ist) anmeldet, es wird vermutet, dass er mit vorgeschlagener Lieferungsfrist einverstanden ist und akzeptiert den Gegenentwurf vom KINEX BEARINGS; zu diesem Zeitpunkt entsteht der Teilvertrag.
- 2.5. Zur Entstehung des Teilvertrages aufgrund zugestellter Bestellung muss KINEX BEARINGS dem Distributor schriftliche Akzeptation in einer der in Abs. 2.1 dieser Geschäftsbedingungen genannten Formen senden. Wenn KINEX BEARINGS in der Akzeptation der Bestellung keine Vorbehalte anmeldet, findet man die Bestellung für vorbehaltlos akzeptiert und Teilvertrag wird für beide Parteien verbindlich.
- 2.6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Zustellung der Akzeptanz der Bestellung dem Distributor, welche nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ist, gilt der Teilvertrag in der Fassung dieser Geschäftsbedingungen als geschlossen.
- 2.7. Wenn KINEX BEARING schriftlich nicht die Bestellung bestätigt oder versendet er keinen Gegenentwurf am Distributor in der Frist nach Abs. 2.4 dieser Geschäftsbedingungen zurück, die Bestellung kann man nicht für akzeptiert finden; in diesem Fall entsteht der Teilvertrag nicht. Wenn KINEX BEARINGS keine Bestellungsbestätigung am Distributor in der Frist von 10 Tagen ab ihrer Zustellung versendet, die Bestellung findet man auch in diesem Fall nicht für akzeptiert.

3. VERPACKUNG

- 3.1. Der Kaufgegenstand wird in geschäftsüblicher Weise verpackt, um Schaden zu vermeiden. Die Verpackungen sind bestimmt für einen einmaligen Gebrauch.
- 3.2. KINEX BEARINGS bezeichnet verpackten Kaufgegenstand als die Sendung für den Distributor und zwar nach seinen eigenen Normen, welche im Einklang mit den international allgemein anerkannten geltenden Rechtsvorschriften sind. Wird der Distributor anfordert, KINEX BEARINGS kann den Kaufgegenstand nach seinen Anweisungen bezeichnen, falls diese Anforderung nicht im Widerspruch zu internen



Standards KINEX BEARINGS wird und wird im Vertrag oder Teilvertrag genau angegeben. Im Falle des Widerspruchs zwischen den Anforderungen des Distributors einerseits und internen Standards KINEX BEARINGS, zwischen dem Vertrag oder den Geschäftsbedingungen andererseits, ist KINEX BEARINGS berechtigt diese Anweisungen des Distributors einseitig zu verweigern.

4. GEFÜHRÜBERGANG UND EIGENTUMSERWERB

- 4.1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Schadensgefahr auf dem Kaufgegenstand nach der vereinbarten Lieferklausel auf den Distributor übergeht, spätestens aber bei der Lieferung des Kaufgegenstandes dem ersten Spediteur.
- 4.2. Die Übertragung des Eigentumsrechtes zum Kaufgegenstand erfolgt durch die Gutschrift des vollen Kaufpreises, einschließlich der entsprechenden Mehrwertsteuer und anderen eventuellen Gebühren, wenn der Distributor diese Mehrwertsteuer und andere eventuelle Gebühren verpflichtet ist ihr zu zahlen, und all dies auf das KINEX BEARINGS -Bankkonto, welches im Kopf des Vertrages oder auf der entsprechenden Rechnung bezeichnet ist.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

- 5.1. KINEX BEARINGS erklärt, dass der Kaufgegenstand nicht mit Zwangsvollstreckungen, Abzahlungsrechten oder Rechten von Dritten belastet ist und dass der Kaufgegenstand keine anderen Rechtsmängel und auch keine anderen Mängel hat.
- 5.2. Distributor ist verpflichtet:
 - 5.2.1. KINEX BEARINGS den Kaufpreis gemäß dem Vertrag oder Teilvertrag, einschließlich der Transitzkosten des Kaufgegenstandes aus dem Lieferort an den Bestimmungsort, gemäß gegenseitig vereinbarter Lieferbedingungen zu zahlen,
 - 5.2.2. den Kaufgegenstand vom Spediteur annehmen und unverzüglich nach seiner Abnahme mit gebührender Sorgfalt den gesamten Inhalt des Kaufgegenstandes im Hinblick auf offensichtliche qualitative oder quantitative Mängel untersuchen und diese Abnahme mit Unterschrift des vom KINEX BEARINGS ausgestellten Lieferscheines bestätigen.
- 5.3. KINEX BEARINGS ist verpflichtet:
 - 5.3.1. den Kaufgegenstand in der Qualität, Quantität und Design gemäß internen Standards KINEX BEARINGS und gegenseitig vereinbarten Bedingungen festgelegte im Vertrag und/oder im Teilvertrag und in diesen Geschäftsbedingungen, zu liefern.
 - 5.3.2. den Distributor benachrichtigen, wenn KINEX BEARINGS aus objektiv unverschuldeten Gründen keine Möglichkeit hat den Kaufgegenstand zu liefern, und zwar unverzüglich nach der Entdeckung dieser Gründe; beide Vertragsparteien können in diesem Fall vom Vertrag oder Teilvertrag gemäß Bedingungen in diesen Geschäftsbedingungen zurückzutreten.
- 5.4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie alle Änderungen betreffend Firmenname, Siedlung/ Unternehmungsort, Geschäftsobjekt, Handlungsform gegenüber Dritten während Laufzeit der Vertragsbeziehung mitteilen werden, wie auch alle maßgebliche Tatbestände, die die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinflussen könnten.



- 5.5. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich schriftlich über angefangenen Insolvenzverfahren, Umstrukturierung oder über dem Eintritt in die Liquidation informieren.
- 5.6. Der Distributor ist nicht berechtigt die Leistungen gegenüber KINEX BEARINGS zu verweigern, wenn diese Leistungen auf gegenseitigen, aus verschiedenen Verträgen oder Teilverträgen ergebenden Forderungen, gegründet sind.
- 5.7. Der Distributor ist nicht berechtigt beliebigen Anspruch gegen KINEX BEARINGS einseitig verrechnen. Der Distributor ist weiter nicht berechtigt, ohne schriftliche KINEX BEARINGS- Zustimmung, beliebigen Anspruch gegen KINEX BEARINGS ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

6. BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN DES DISTRIBUTORS

- 6.1. Der Distributor ist verpflichtet bei weiterer Präsentation und dem Verkauf des Kaufgegenstandes seine Tätigkeit mit maximaler professioneller Betreuung durchführen, um die Position des Kaufgegenstandes sowie den guten Namen und die Reputation KINEX BEARINGS zu bewahren und zu verbessern.
- 6.2. Der Distributor verpflichtet sich bei der Preisgestaltung für die Kunden des Distributors, die Grundsätze der Verwendung der angemessenen Handelsmarge einhalten, um die bestmöglichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Verkauf der Produkte vom KINEX BEARINGS zu schaffen. Gleichzeitig verpflichtet er sich die Mahnungen und Empfehlungen vom KINEX BEARINGS in diesem Bereich akzeptieren.
- 6.3. Der Distributor wird beim Weiterverkauf seinen Kunden bzw. den Dritten die Produkte vom KINEX BEARINGS bevorzugen, wenn KINEX BEARINGS sie liefern kann.
- 6.4. Der Distributor verpflichtet sich den KINEX BEARINGS über die Marketing- und Geschäftsaktivitäten informieren. Bei der Verwendung der Schutzmarke, Handelsname, Logos und Referenz des KINEX BEARINGS wird sich der Distributor nach den Anweisungen vom KINEX BEARINGS und nach diesen Geschäftsbedingungen richten. Bei der Präsentation von Waren aus dem KINEX BEARINGS-Portfolio verpflichtet sich der Distributor die Schutzmarke und Logos vom KINEX BEARINGS und seinen beabsichtigen Personen so verwenden, damit die präsentierten Produkte klar definiert und zugeordnet zu KINEX BEARINGS werden und damit das Risiko von der Verwirrung oder Verschmelzung mit Konkurrenten nicht möglich würde. Beim Gleichlauf den Marketing- und Geschäftsaktivitäten wird der Distributor die KINEX BEARINGS-Entscheidung über die resultierende Form und die Leistung dieser Aktivitäten akzeptieren.
- 6.5. Der Distributor verpflichtet sich die Fälschungen und andere Waren, welche die Rechte zum Kaufgegenstand verletzen, nicht zu verkaufen und zu anbieten, wenn sie aus irgendeinen Gründen am Markt auftreten werden sowie auch in irgendeiner anderen Form eingetragene Markennamen und Bezeichnungen nicht zu missbrauchen. Wenn KINEX BEARINGS diese Tätigkeit dem Distributor beweist, hat KINEX BEARINGS das Recht auf die unlautere Ausnutzung, die dem Distributor bei der Ausübung dieser Tätigkeit entstand. Der Distributor verpflichtet sich dem KINEX BEARINGS die Durchführung der Abschlussprüfung in seinem Lagerraum zu ermöglichen und zwar in der Frist, welche vom KINEX BEARINGS festgelegt wird.
- 6.6. Der Distributor verpflichtet sich über dem Auftreten von gefälschten Waren unverzüglich KINEX BEARINGS zu informieren und mit KINEX BEARINGS die Schritte



zur Schutz des guten Namens und Rufes der Marke KINEX BEARINGS zu koordinieren. Der Distributor ist verpflichtet KINEX BEARINGS bei dieser Tätigkeit entsprechend seinen jeweiligen Fähigkeiten die Hilfe und Zusammenarbeit bieten.

- 6.7. Falls der Endkunde die Warenlieferung vom KINEX BEARINGS durch direkten Kontakt mit KINEX BEARINGS bedingt, bzw. das resultierende Preisniveau nicht die Warenlieferung mit der Verwendung der Distributormarge ermöglicht, der Distributor verpflichtet sich diesen Kontakt oder Geschäftsfälle auf KINEX BEARINGS überweisen, wobei sie sich gegenseitig in diesem Fall über die Höhe der Provision oder Vergütung, welche KINEX BEARINGS dem Distributor bei einer erfolgreichen Durchführung eines solchen Geschäftsfalls, einigen werden.
- 6.8. Der Distributor versichert der optimalen Informationsmaterialien über die Position der KINEX BEARINGS-Waren und des Kaufgegenstandes auf dem Markt normalerweise per 30.08. des entsprechenden Jahres, spätestens bis 15.09. führt der Distributor mit KINEX BEARINGS eine gemeinsame Verhandlung zu den Geschäftsbedingungen und zum Umsatz in seinem Gebiet und zu den Kunden für das nächste Kalenderjahr.
- 6.9. Der Distributor verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit aber auch nach seiner Beendigung die Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und mit allen von KINEX BEARINGS erworbenen Informationen wie mit dem Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung hat KINEX BEARING das Recht auf die unlautere Ausnutzung, die dem Distributor entstand, sowie auf Ersatz von Schäden, welche der Distributor mit solcher Handlung dem KINEX BEARINGS verursacht. Die Bestimmungen besonderer Vereinbarung über die Vertraulichkeit der Informationen bleiben hiervon unberührt.
- 6.10. Die Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen und Erkenntnisse kommerzieller oder technischer Art, welche Zusammenhang mit KINEX BEARINGS haben sowie auch einen konkreten oder potenziellen materiellen oder immateriellen Wert haben, sind nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt und auch nach dem Willen des KINEX BEARINGS den Inhalt geheim gehalten werden soll und KINEX BEARINGS gewährleistet ihre Geheimhaltung.
- 6.11. Die aus dem abgeschlossenen Vertrag oder Teilvertrag hervorgehende Geschäftsgeheimnisse sind besonders: der Gegenstand des Vertrages oder Teilvertrages, weiter die Preisliste oder andere Leistung, Vertragsparteien, Vertragsbedingungen und andere inhaltlichen Anforderungen des Vertrages, mit denen der Distributor im Interesse des KINEX BEARINGS dritte Personen nicht benachrichtigen kann.
- 6.12. Der Distributor ist verpflichtet zusammenhängende Dokumente, welche er bei der Durchführung seiner Tätigkeit für die Sicherung des Absatzes 8.4 und 8.5. erwarb, mindestens 3 Jahre lang aufbewahren und auf die Aufforderung diese Dokumente dem KINEX BEARINGS vorlegen, das gilt auch nach der Beendigung des Vertrages. Wenn der Distributor diese Dokumente vom KINEX BEARINGS erhält, ist er verpflichtet diese auf die Aufforderung zurückgeben. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer und nach der Beendigung des Vertrages ist der Distributor verpflichtet, die Dokumente nach diesem Absatz beseitigen.
- 6.13. Wenn der Distributor seine Tätigkeit nicht durchführen kann, ist er verpflichtet KINEX BEARINGS unverzüglich davon benachrichtigen.



- 6.14. Der Distributor verpflichtet sich, dass bei allen Geschäftsfällen, bei denen er sich zur Lieferung und Geschäftsbedingungen in einem längeren Zeitraum als der im Vertrag mit KINEX BEARINGS vereinbarte verpflichten würde, führt er vor der Bestätigung des Vertrages eine verbindliche Beratung mit KINEX BEARINGS, wobei sich die Parteien über dem maximalen Wagenlieferungstermin zu dem Kunden des Distributors vereinbaren. Bei der Kommodität – die Achsbüchse für die Schienenfahrzeuge ist diese Beratung vor jedem Geschäftsfall obligatorisch.
- 6.15. Falls der Distributor seine Pflichten gemäß Abs. 8.3., 8.5. und Abs. 8.9. der Geschäftsbedingungen verletzt, KINEX BEARINGS hat Recht auf die Vertragsstrafe bis zu 20% des Preises des Kaufgegenstandes, welcher in diesem Kalenderjahr des Vertrages abgenommen wurde und hat auch Recht vom Vertrag zurücktreten. Im vorstehenden Satz genannte Vertragsstrafe wird fällig auf der Grundlage einer Rechnung vom KINEX BEARINGS. Die Vereinbarung über die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf das Recht der beschädigten Partei, den Ersatz des durch die Verletzung der Pflicht, für welche die Vertragsstrafe vereinbart worden ist, entstandenen Schaden in voller Höhe zu beanspruchen.
- 6.16. Falls der Kunde vom Distributor eine öffentliche Ausschreibung oder einen öffentlichen Auftrag für die Wagenlieferung, welche im KINEX BEARINGS- Sortiment ist, bekannt gibt, der Distributor verpflichtet sich über diese Tatsache KINEX BEARINGS informieren. KINEX BEARINGS behält sich das Recht vor, sich an öffentlicher Ausschreibung oder an öffentlichem Auftrag beteiligen. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung vom Distributor hat KINEX BEARINGS Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.17. Der Distributor verpflichtet sich dem KINEX BEARINGS alle ihm bekannte Informationen über die Preise für die Endkunden erteilen, um die Position der Marke KINEX BEARINGS auf dem Markt zu halten.

7. BESONDERE RECHTE UND PFLICHTEN KINEX BEARINGS

- 7.1. KINEX BEARINGS verpflichtet sich den Distributor über allen maßgeblichen Umständen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrags haben könnten, auf dem Laufenden zu halten.
- 7.2. KINEX BEARINGS verpflichtet sich auf dem Antrag des Distributors die zur Erfüllung des Vertrages dringend benötigte Materialien zu übermitteln.
- 7.3. KINEX BEARINGS bietet dem Distributor nach den Anforderungen des Distributors und auf der Grundlage seiner Fähigkeiten technische Unterstützung, sowohl bei den neuen potentiellen Kunden als auch bei der Zusammenarbeit mit bereits erworbenen Kunden des Distributors.
- 7.4. KINEX BEARINGS wird unverzüglich den Distributor über den Preissänderungen, aktuellen Informationen und Möglichkeiten der Produktabnahme in seiner Unternehmensgruppe informieren.
- 7.5. KINEX BEARINGS wird den Distributor entsprechend seiner Bedürfnissen über der realisierten und vorbereiteten technischen Entwicklung seiner Produkte informieren.
- 7.6. KINEX BEARINGS verpflichtet sich bei direkter Ansprache und Warenlieferung dem aufgrund der Aktivität des Distributors nach Abs. 8.7. der Geschäftsbedingungen



angesprochenen Kunden, nach der Zahlung für Waren von diesem Kunden, sich auf der Zahlung der Provision oder Vergütung mit dem Distributor einigen.

- 7.7. KINEX BEARINGS verpflichtet sich während der Laufzeit des Vertrages und auch nach dessen Beendigung das Geschäftsgeheimnis in vollem Umfang wahren und auch mit allen vom Distributor bezeichneten Informationen als mit dem Geschäftsgeheimnis behandeln.

8. HAFTUNG DES KINEX BEARINGS UND GARANTIE

- 8.1. KINEX BEARINGS verpflichtet sich dem Distributor den Kaufgegenstand in Menge, Quantität, Art und Qualität im Einklang mit dem Vertrag oder Teilvertrag liefern. Der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt seiner Herstellung und Lieferung entspricht den geltenden Normen ISO, EN und STN im Bereich von Walzlägern und auch internen Regelungen des KINEX BEARINGS.
- 8.2. KINEX BEARINGS ist verantwortlich für die Mängel, welche der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt seiner Lieferung hat. Für die Mängel, die sich nach der Lieferung des Kaufgegenstandes erwiesen, ist KINEX BEARINGS verantwortlich, wenn diese Mängel durch die Verletzung seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag und Geschäftsbedingungen verursacht wurden.
- 8.3. KINEX BEARINGS bietet eine Garantie auf den Kaufgegenstand von 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Schadensgefahr auf den Distributor.
- 8.4. Für die nach der Übertragung der Schadensgefahr entstehende Mängel ist KINEX BEARINGS verantwortlich nur im Umfang der Garantie (die Mängel hauptsächlich verursacht durch Materialfehler, Funktionsstörung).
- 8.5. Die Garantie gilt nicht für die Mängel, welche entstehen:
- 8.5.1. wenn der Kaufgegenstand beim technischen Versagen der Anlage beschädigt wurde, deren Bestandteil der Kaufgegenstand war und dieses Versagen wurde nachweislich nicht durch die Mängel des Kaufgegenstandes verursacht,
 - 8.5.2. wenn der Kaufgegenstand infolge von irgendwelchen Eingriffen und einschließlich der Reparaturen von Dritten, beschädigt wurde,
 - 8.5.3. wenn der Kaufgegenstand für die Zwecke verwendet wurde, für welche kann man den Kaufgegenstand aus Gründen seines technischen Parameters nicht verwenden,
 - 8.5.4. wenn der Kaufgegenstand im Widerspruch zur Bedienungsanleitung des Kaufgegenstandes oder zu anderen Begleitdokumentation benutzt wurde,
 - 8.5.5. wenn die Schäden des Kaufgegenstandes wegen der falschen oder unsachgemäßen Montage entstehen wurden, und das vor allem wegen der Montage, die ohne entsprechende Sorgfalt durchgeführt wurde,
 - 8.5.6. wenn die Schäden des Kaufgegenstandes wegen der falschen Manipulation vom Distributor entstehen wurden, einschließlich wegen der falschen oder unsachgemäßen Lagerung,



- 8.5.7. wenn diese Mängel vom Distributor oder von Dritten verursacht wurden,
- 8.5.8. wenn diese Mängel wegen der normalen Abnutzung der Ware als Folge ihrer Verwendung unter normalen Betriebsbedingungen entstehen wurden,
- 8.5.9. wenn diese Mängel aufgrund höherer Gewalt entstehen wurden.
- 8.6. KINEX BEARINGS ist nicht verantwortlich für entgangenen Gewinn oder für andere wirtschaftliche indirekte durch den Distributor verursachte Schäden, die mit dem Kaufgegenstand zusammenhängen.

9. REKLAMATIONSORDNUNG

- 9.1. Der Distributor ist berechtigt die Rechte aus Mängelhaftung gegenüber KINEX BEARINGS schriftlich oder elektronisch an der im Kopf des Vertrages angegebenen Adresse geltend machen.
- 9.2. Der Reklamationsbericht des Distributors muss in Englisch oder in Slowakisch sein und muss enthalten:
- Firmenname des Distributors
 - Nummer des Vertrages und der Rechnung
 - Datum der Lieferung des Kaufgegenstandes,
 - Beförderungsart
 - klare und verständliche Beschreibung der Reklamationsgründen
 - Stempel und Unterschrift einer sachkundigen Person des Distributors
- 9.3. Die Mängel, welche der Kaufgegenstand im Zeitpunkt der Übertragung der Schadensgefahr auf den Distributor (offensichtliche Mängel) hat, die Mängel bestehende in der Menge der Lieferungswaren, auch die Mängel bestehende in der Lieferung des anderen Kaufgegenstandes als es zwischen den Vertragsparteien vereinbart war, jede Beschädigung der Innenverpackung des Kaufgegenstandes so wie auch mechanische Beschädigung des Kaufgegenstandes, ist der Distributor verpflichtet unverzüglich spätestens bis 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Warenlieferung auf den Ablieferungsort gegenüber KINEX BEARINGS beanstanden. Wenn es um andere Mängel als im ersten Satz dieses Absatzes geht, ist der Distributor verpflichtet unverzüglich, spätestens bis 5 Werktagen vom Tag der Identifizierung dieser Mängel gegenüber dem KINEX BEARINGS beanstanden.
- 9.4. KINEX BEARINGS ist verpflichtet, Erledigungsart der Reklamation innerhalb bis 10 Tagen vom Tag des Vorbringens der Reklamation zu bestimmen, in begründeten Fällen, vor allem wenn man komplexe technische Bestandauswertung des Kaufgegenstandes erfordert, spätestens 30 Tage nach dem Vorbringen der Reklamation. KINEX BEARINGS stellt einen schriftlichen Nachweis über der Reklamationserledigung spätestens 30 Tage nach dem Vorbringen der Reklamation aus. KINEX BEARINGS behält sich das Recht die Reklamation als unbegründet ablehnen.
- 9.5. Wenn die Reklamation begründet ist, KINEX BEARINGS kann die Reklamation durch Vereinbarung der Parteien ausschließlich nach einer der folgenden Arten erledigen:
- 9.5.1. durch Abkommen der Vertragsparteien,



- 9.5.2. die reklamierten Mängel durch die Lieferung der Ersatzware entfernen, welche dem mangelhaften im Reklamationsbericht spezifizierten Kaufgegenstand entspricht, oder durch die Lieferung fehlendes Teiles des Kaufgegenstandes,
- 9.5.3. durch die Reparatur des Kaufgegenstandes, wenn die Mängel reparierbar sind,
- 9.5.4. dem Distributor den angemessenen Abschlag vom Kaufpreises bieten.
- 9.6. Die Erledigungsart der Reklamation nach Abs. 9.5. dieses Artikels wird durch die Vereinbarung der Vertragsparteien bestimmt. Der Vertragspartei kann vereinbarte Art der Mängelbehebung nicht einseitig ändern.
- 9.7. Alle Ausgaben, zusammenhängende mit der Lösung der berechtigten Reklamation nach einer der in Abs. 9.5. dieser Artikel genannten Arten und zusammenhängende mit der Mängelbehebung trägt KINEX BEARINGS.
- 9.8. Alle Ausgaben, zusammenhängende mit der Lösung der Reklamation durch ihre Ablehnung als unberechtigte, trägt der Distributor. Der Distributor ist verpflichtet die Erstattung dieser Kosten innerhalb bis 14 Tagen nach Erhalt ihrer Rechnung dem KINEX BEARINGS bezahlen, und das gemäß der Zahlungsbedingungen, die im Vertrag vereinbart sind.

10. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 10.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit in dem Vertrag nicht anderes bestimmt ist.
- 10.2. Der Vertrag kann beendet werden:
 - 10.2.1. mit schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien,
 - 10.2.2. mit schriftlicher Kündigung von jeder Vertragspartei,
 - 10.2.3. mit schriftlichem Vertragsrücktritt
 - 10.2.4. mit Ablauf der vereinbarten Zeit
- 10.3. Der Teilvertrag kann beendet werden:
 - 10.3.1. mit schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien
 - 10.3.2. mit schriftlichem Rücktritt vom Teilvertrag
- 10.4. Der Vertrag oder Teilvertrag kann mit schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien beendet werden. Im Fall einer Vereinbarung über der Vertrags- oder Teilvertragsbeendigung, wird der Vertrag oder der Teilvertrag an dem von den Vertragsparteien vereinbarten Tag beendet.
- 10.5. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen oder in der Vertrag nichts anderes vereinbart ist, KINEX BEARINGS ist berechtigt vom Vertrag aus folgenden Gründen zurückzutreten:
 - 10.5.1. Der Distributor wurde für insolvent erklärt oder der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde wegen dem Eigentumsmangel des Distributors abgelehnt.
 - 10.5.2. Eintritt des Distributors in die Liquidation.
 - 10.5.3. Der Distributor hält nicht die Erfüllungsfristen seiner Verpflichtungen ein, trotz dem zugestellten schriftlichen Hinweis und der Gewährung der Nachfrist.



- 10.5.4. wiederholte Verzögerung des Distributors mit der Zahlung des Kaufpreises für den Kaufgegenstand mehr als 30 Tagen nach Ablauf seiner Fälligkeitsfrist.
- 10.5.5. Die Verzögerung des Distributors mit der Zahlung des Kaufpreises mehr als 30 Tagen nach Ablauf seiner Fälligkeitsfrist gleichzeitig bei zwei (2) und mehr Teilverträge.
- 10.6. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen oder in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, KINEX BEARINGS ist berechtigt vom Teilvertrag in diesem Fall zurückzutreten:
 - 10.6.1. In dem Fall der Verzögerung des Distributors mit der Zahlung des Kaufpreises für den Kaufgegenstand mehr als 15 Tagen nach Ablauf seiner Fälligkeitsfrist.
- 10.7. Die Wirksamkeit des Rücktritts vom Vertrag oder Teilvertrag tritt in Kraft mit dem Tag, an welchem schriftlicher Rücktritt dem Distributor zugestellt wird.
- 10.8. Im Fall des Rücktritts KINEX BEARING vom Vertrag, es wird vermutet, dass KINEX BEARINGS nicht von allen Verträgen oder Teilverträgen zurückgetreten ist, und das auch von denen, aus welchen hat es sich zum Datum des Rücktrittes noch nicht erfüllt.
- 10.9. Falls KINEX BEARINGS nicht im Sinne des Vertrages oder des Teilvertrages vereinbarte Lieferungsfrist um mehr als 60 Tagen einhält, ist der Distributor berechtigt vom Teilvertrag, auf dessen sich die Lieferung des Kaufgegenstandes bezieht, oder vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt nicht für den Vertrag, der der Charakter des Rahmenvertrages hat.
- 10.10. Der Rücktritt vom Vertrag oder Teilvertrag muss schriftliche Form haben und muss anderer Vertragsseite zugestellt werden. Die Folgen des Rücktritts vom Vertrag oder Teilvertrag werden durch die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzes geregelt. Durch den Rücktritt vom Vertrag oder Teilvertrag erlöschen keine Abschlüsse, welche nach Willen der Vertragsparteien oder hinsichtlich ihres eigentlichen Zwecks noch nach der Beendigung des Vertrages oder Teilvertrages dauern sollen.
- 10.11. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass wenn der Distributor vom Teilvertrag vor der Warenzustellung nach diesem Vertrag zurücktreten wird, ist der Distributor verpflichtet dem KINEX BEARINGS alle Kosten zusammenhängende mit der Warenproduktion und alle andere damit verbundene Kosten, vor allem die Kosten auf den Transport, welchen KINEX BEARINGS vor dem Vertrags-, Teilvertragsrücktritt seitens Distributors durchführen begonnen hat. Der Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 10.12. KINEX BEARINGS und auch Distributor sind berechtigt den Vertrag schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Bei Kündigung während des ersten Jahres der Vertragsdauer ist die Kündigungsfrist ein Monat, bei Kündigung während des zweiten Jahres der Vertragsdauer ist die Kündigungsfrist zwei Monaten. Wenn das Vertrag drei Jahren oder länger dauert, ist die Kündigungsfrist drei Monaten.
- 10.13. Die Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Kalendermonat, in welchem die Kündigung zugestellt ist.
- 10.14. Wenn der Vertrag für eine bestimmte Zeit ausgehandelt wurde, endet der Vertrag mit Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Vertragslaufzeit.



11. HÖHERE GEWALT

- 11.1. Keine Vertragspartei haftet anderer Vertragspartei für die Schäden oder Verluste, die wegen der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch die Ereignisse höherer Gewalt verursacht wurden. Das gilt nur dann, wenn haftungsausschließende Umständen - *vis maior*- nicht durch die Vertragspartei, die sich auf sie beruft, verursacht wurden. Unter höherer Gewalt versteht man die Situationen, die ohne Beeinflussung oder Beteiligung der einen oder der anderen Vertragspartei entstehen, wie Krieg, Aufstand, Streiks, Maßnahmen der öffentlichen Behörden, Naturkatastrophen u. dgl., welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsverhältnisses nicht bekannt wurden, die einen direkten Einfluss auf die Vertragserfüllung haben, und welche die interessierten Parteien trotz fachlicher Sorgfalt nicht abwenden konnten bzw. nicht abwenden können. Die durch die höhere Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet andere Partei über *vis major* informieren und glaubwürdigen Beweis anderer Partei davon vorlegen. Im Falle der Entstehung der Gründen *vis major* gelten nicht die Vertragsstrafen außer der Vertragsstrafen, zu welchen der Anspruch vor der Entstehung der Umständen *vis major* entstand. Beide Vertragsparteien treffen alle notwendige Vorkehrungen um die Risiken der gegenseitig drohende Schaden und andere Verluste zu minimalisieren.
- 11.2. Die Vertragspartei, die sich auf *vis maior* beruft, ist verpflichtet bei anderer Vertragspartei die Vertrags- oder Teilvertragsänderung in Bezug auf Kaufgegenstand, Kaufpreis, Leistungsort und Leistungszeit beantragen und das unverzüglich nach der Feststellung der *vis major*, die an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Kaufgegenstandes hindern.
- 11.3. Falls keine Vereinbarung nach vorherigem Abs. 11.2. innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Eingangs des Beantragens bei der anderen Vertragspartei getroffen wurde, hat jede Vertragspartei Recht vom Vertrag zurückzutreten.

12. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 12.1. Der Kaufgegenstand kann durch die Schutzmarken und durch die speziellen Kennzeichnungen (Logo) von KINEX BEARINGS oder von KINEX BEARINGS kontrollierten Personen geschützt werden, wobei der Distributor ist berechtigt diese Schutzmarken und Kennzeichnungen unter den nachstehenden Bedingungen verwenden.
- 12.2. Der Distributor kann die Schutzmarken des KINEX BEARINGS ausschließlich nur zur Kennzeichnung von Gütern des KINEX BEARINGS benutzen, einschließlich ihrer Verwendung zum Verkauf dieser Waren, ausschließlich mit Symbol ®.
- 12.3. Der Distributor verpflichtet sich, dass er die Schutzmarken und die Kennzeichnungen benutzen wird nur:
 - 12.3.1. im Einklang mit den Handelsbräuchen und mit guten Sitten des Wettbewerbs,
 - 12.3.2. in der Weise, die die Stellung und Bedeutung dieser Schutzmarken oder der speziellen Kennzeichnungen im Zusammenhang mit KINEX BEARINGS in den betreffenden Wirtschaftskreisen und in der Zivilgesellschaft konsolidieren.
 - 12.3.3. zur weiteren Unterbringung des Kaufgegenstandes auf den Markt und seiner gewöhnlichen Propagation,



12.3.4. in Grafik- und Farbdesign, welches im von KINEX BEARINGS oder von KINEX BEARINGS beauftragten Person gelieferten Grafikhandbuch festgestellt wird.

12.4. Der Distributor ist bei der Verwendung der Schutzmarke verpflichtet:

12.4.1. Die Schutzmarke oder Kennzeichnungen nur in einer Weise verwenden, damit während ihrer Verwendung:

- a) keine Verächtlichmachung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen auftreten, insbesondere durch:
 - das Anbringen der Schutzmarke oder Kennzeichnungen auf solchen Stellen oder solcherweise, welche zu jeder auch indirekten Gefahr ihrer Schädigung, Lächerlichkeit, oder Verringerung der soziale Respekt führen.
 - die Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen in einer Weise (z. B. in der Werbung), welche durch ihren Inhalt oder Durchführungsweise aus üblichem ethischen Standard der Werbung ausweichen würde.
 - jeden weiteren Umgang mit der Schutzmarke oder mit Kennzeichnung, die ungünstige Bewertung der Schutzmarke oder Kennzeichnung in den Augen von Laien oder Fachpublikum verursacht könnte.
- b) nicht zur Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen in einer veränderten oder unvollständigen grafischen Form kommt, vor allem ist er verpflichtet gesamter Vereinfachung ihrer grafischen Form oder ihrer einzelnen Elemente vermeiden, gegenseitiger Proportionen der einzelnen Elemente oder unterschiedlichen Farben und auch der zusätzlichen Korrektur der Schutzmarke oder Kennzeichnungen (z. B. andere Farbschattierung der Schutzmarke, unterschiedlicher Fallwinkel der Buchstaben der Schutzmarke u. dgl.) vermeiden,
- c) nicht zu derartigen Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen kommt, welche berechnete Interessen des Schutzmarkeinhabers oder des KINEX BEARINGS und der Personen, die vom KINEX BEARINGS kontrolliert oder betätigt sind, objektiv beschädigt oder beschädigen kann, und das vor allem wegen der Benutzung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen in Materialien, die nichtvolle, unglaubwürdige, verzerrte Informationen über den mit Schutzmarke oder Kennzeichnungen bezeichneten Produkten und Diensten enthalten,
- d) nicht zu derartigen Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen kommt, welche eine Tatsachengrundlage der Schleuderkonkurrenz gründet, insbesondere:
 - täuschende Werbung- eine solche Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen, welche für die Personen denen sie bestimmt oder zu welchen sie kommen, irreführend sind oder irreführend sein können und welche anderen Wettbewerber oder Verbraucher schädigt oder schädigen kann
 - parasitäre Rufausnutzung- eine solche Verwendung der Schutzmarke oder



Kennzeichnungen, mit welcher man Ruf des Unternehmers, die Produkte oder die Dienstleistungen einen anderen Wettbewerber benutzt und zwar um einen Vorteil für das Eigen- oder Fremdunternehmen zu erlangen, welchen der Wettbewerber sonst nicht erreichen würde.

- jede weitere Verwendung der Schutzmarke oder der Kennzeichnungen im Wettbewerb, welche im Widerspruch zu den guten Sitten des Wettbewerbs ist und könnte die Schäden anderen Wettbewerber oder Verbraucher zufügen.

e) nicht zu derartigen Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen mit anderen registrierten oder nicht registrierten Bezeichnung des Unternehmens kommt, bei welcher diese gemeinsame Nutzung unberechtigt aus der Unterscheidungskraft oder aus gutem Ruf der Schutzmarke oder aus der Kennzeichnung des KINEX BEARINGS profitieren würde, und das auch im Falle, wenn eine solche Verwendung nicht die Intensität unlauteren Wettbewerbs erreicht.

f) nicht zu derartigen Verwendung der Schutzmarke oder Kennzeichnungen kommt, welche ist direkt oder indirekt fähig ihre Unterscheidungskraft abschwächen, insbesondere mit Verwendung der Schutzmarken gemeinsam nebeneinander.

12.4.2. keine identische oder ähnliche Kennzeichnung auf der Verpackung der Ware zusammen mit der Schutzmarke oder der Kennzeichnung benutzen, einschließlich der Verwendung des Firmennamens der dritten Person, die in dem gleichen oder einem ähnlichen Bereich des Wettbewerbs tätig ist (s.g. kombinierte oder universelle Verpackung).

12.4.3. den Schutzmarkeinhaber auf alle Fälle der unberechtigten oder ungeeigneten Benutzung der Schutzmarke von Dritten hinweisen.

12.4.4. in seinem Handelsnamen oder in anderen Bezeichnungen seines Betriebs, einschließlich des Betriebs der von ihm betätigten Personen keine Bezeichnung, welche gleich oder ähnlich wie Schutzmarke oder Bezeichnung KINEX BEARINGS ist oder keine irgendwelche Bezeichnung zusammenhängende mit Bezeichnung „KINEX“ oder welche ähnlich wie Bezeichnung „KINEX“ ist, benutzen.

12.5. Wenn der Distributor seine Pflichten nach Abs. 12.3. und 12.4. der Geschäftsbedingungen verletzt, ist verpflichtet dem KINEX BEARINGS für jede einzelne Verletzung der Verpflichtung die Vertragsstrafe in Höhe von 20 % aus dem Kaufpreis des Kaufgegenstandes zahlen, der dem Distributor im Kalenderjahr geliefert wurde, in welchem zur Verletzung der obengenannten Pflichten des Distributors kam. Diese Vertragsstrafe ist zahlbar am Tag nach dem Tag der Zustellung der Aufforderung des KINEX BEARINGS zur Zahlung. Diese Zahlung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf das Recht des KINEX BEARINGS auf den Ersatz von Schäden, die wegen der Verletzung seiner Pflichten entstehen, mit welchen sich die Entstehung der Vertragsstrafe verbindet.

13. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL



13.1. Weil die Vertragsparteien das Interesse auf der Bildung und Entwicklung der korrekten Zusammenarbeit haben, die auf gegenseitigem Vertrauen und Respekt der ethischen Prinzipien gegründet ist:

13.1.1. der Distributor erklärt, dass er im Zusammenhang mit Abschluss irgendwelchen Vertrag noch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Verhandlungen mit KINEX BEARINGS, mit seinen Arbeitnehmern, Mitgliedern der statuarischen Organen, oder mit anderen Personen welche für KINEX BEARINGS handeln oder KINEX BEARINGS vertreten oder welche direkt/indirekt zum Wohl des KINEX BEARING handeln (nachfolgend „**die Person repräsentierte KINEX BEARINGS**“ genannt):

- a) keiner Person repräsentierte KINEX BEARINGS noch irgendeiner anderen Person, die direkt oder indirekt von der Person repräsentierte KINEX BEARINGS bezeichnet wird, die Sachleistungen oder sonstige Leistung der materiellen und immateriellen Natur (außer dem Kaufpreis) nicht gebeten wurde und diesen Personen sie nicht gelobt hat und sie nicht direkt oder indirekt ihr gewährt hat;
- b) bei der Ausübung der maximalen beruflichen Betreuung kein Wissen hat, dass jeder Mitarbeiter, Mitglied des Vertretungsorgans, oder im Auftrag des Distributors handelndes Subjekt oder andere Person, welche den Distributor vertritt oder direkt/indirekt zum Wohl des Distributors handelt (nachfolgend „Distributorvertreter“ genannt), keiner Person repräsentierte KINEX BEARINGS noch irgendeiner anderen Person, die direkt oder indirekt von der Person repräsentierte KINEX BEARINGS, die Sachleistungen oder sonstige Leistung der materiellen und immateriellen Natur (außer dem Kaufpreis) nicht gebeten wurde und diesen Personen sie nicht gelobt hat und sie nicht direkt oder indirekt zur Verfügung ihr gestellt hat;
- c) sich der Tatsache bewusst ist, dass wer einem anderen das Entgelt als die Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass er eine Handlung vorgenommen hat oder künftig vornimmt und dadurch seine aus dem Beruf oder der Funktion hervorgehende Pflichten verletzen würde oder aus diesem Grund direkt oder durch Vermittler einer anderen Person das Entgelt verspricht, anbietet oder gewährt, erfüllt den Tatbestand der Bestechung nach § 332 des Strafgesetzbuches,
- d) er keine Kenntnis über der Verletzung ethischer Prinzipien während des Auswahlverfahrens für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, welche der Gegenstand des Vertrages sind, hat.
- e) wenn er über die Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten ethischen Prinzipien wüsste oder Verdacht hätte, würde er über diese Tatsache unverzüglich KINEX BEARINGS und die Mitglieder der Vertretungsorgane von KINEX BEARINGS, bzw. ihre direkte Vorgesetzten informieren,
- f) ihm bekannt ist, dass wenn die Person repräsentierte Distributor einer anderen Person, welche direkt oder indirekt KINEX BEARINGS repräsentiert oder anderer Person, welche direkt oder indirekt von KINEX BEARINGS repräsentierter Person bezeichnet wird, irgendwelche Sachleistungen oder sonstige Leistung der materiellen und immateriellen Natur verspricht oder gewährt würde, KINEX BEARINGS würde im Einklang mit seinen ethischen Prinzipien kein Vertragsverhältnis mit dem Distributor geschlossen.



13.1.2. Der Distributor verpflichtet sich, dass:

- a) er direkt oder indirekt weder keiner Person repräsentierte KINEX BEARING noch keiner Person, welche direkt oder indirekt von KINEX BEARINGS repräsentierter Person bezeichnet wird, die Sachleistungen oder sonstige Leistung der materiellen und immateriellen Natur (außer dem Kaufpreis) gebeten wurde,
- b) wenn er über die Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten ethischen Prinzipien einschließlich der in Absatz 13.1.1. festgelegten Regeln wüsste oder Verdacht hätte, würde er über dieser Tatsache unverzüglich KINEX BEARINGS und die Mitglieder der Vertretungsorgane von KINEX BEARINGS, bzw. ihre direkte Vorgesetzten informieren.

13.2. Falls, der Distributor seine Verpflichtungen gemäß Abs. 13.1.1. a 13.1.2. verletzt, KINEX BEARINGS ist berechtigt wegen dieser Verletzung entstehenden Anspruch auf Schadenersatz geltend machen.

14. ANFORDERUNG FÜR DIE SCHRIFTLICHE FORM DER HANDLUNG

- 14.1. Alle Rechtsakte, die zur Änderung oder Beendigung des Vertrags führen, müssen für ihre Gültigkeit eine schriftliche Form haben.
- 14.2. Mit Ausnahme der Änderung des Vertrages, Geschäftsbedingungen und des Vertrags- oder Teilvertragsrücktrittes, gelten Fax- und E-Mail als schriftliches Dokument, wenn die Unterschriften der zur Handlung im Namen der Vertragspartei berechtigten Personen enthalten und ist an die zuständige Vertragspartei gerichtet, wenn man die Schriftform der Korrespondenz aus Zeitgründen nicht wählen kann. Nach Erhalt des Originals der schriftlichen Unterlagen werden diese zur anderen Dokumentation beigelegt.

15. ZUSTELLUNG

- 15.1. Jede Kommunikation zwischen den Vertragsparteien gilt als nach dem Vertrag durchgeführten Rechtsakt, wenn sie persönlich oder per Post zugestellt wird. Alle Kommunikationsmethoden sind gleichwertig. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn das Vertrag oder diese Geschäftsbedingungen für einen bestimmten Fall eine bestimmte Form der Kommunikation erfordern, insbesondere aber nicht nur die schriftliche Form der Kommunikation.
- 15.2. Die Parteien haben vereinbart, dass alle mit Vertrag zusammenhängende Dokumente ausschließlich auf die im Kopf des Vertrages genannte Adresse der Vertragsparteien geliefert werden.
- 15.3. Die Parteien haben vereinbart, dass das mit Vertrag zusammenhängende Schriftstück gilt als zugestellt, wenn es an die sendende Partei als unzustellbar zurückgesendet wurde. Als Tag der Zustellung gilt auch der Tag der Zurückgabe des zuzustellenden Schriftstückes dem Absender.
- 15.4. Als Tag der Zustellung gilt der Tag der Abnahmeverweigerung von der Vertragspartei, welche der Adressat des Schriftstückes ist.
- 15.5. Im Falle der Zustellung per E-Mail gilt das Schriftstück als zugestellt spätestens drei



Tage nach dem Versand von der Vertragspartei.

- 15.6. Jede Änderung der Zustellungsadresse sowie der sonstigen im Kopf des Vertrages festgelegten Kontaktdaten, ist von der Änderung betroffene Vertragspartei verpflichtet unverzüglich schriftlich der anderen Vertragspartei zusammen mit neuen Kontaktdaten, besonders neue Zustellungsadresse mitteilen.
- 15.7. Um die Unklarheiten zu beseitigen ist es möglich immer für die Zustellung dem KINEX BEARINGS folgende Daten benützen:

KINEX BEARINGS, a.s.

1. mája 71/36

Bytča 014 83

Telefonkontakt: _____; E-Mail: _____

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

17. AUSFUHRKLAUSEL

- 17.1. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung und der weitere Umgang mit den Waren nicht im Widerspruch zu etwaigen restriktiven Maßnahmen stehen, die in Bezug auf die Waren bestehen. Zu diesem Zweck ist der Käufer verpflichtet, Handlungen vorzunehmen, die von ihm billigerweise erwartet werden können. Sowohl wir als auch der Käufer erklären, dass uns bekannt ist, dass die Waren restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union unterliegen / unterliegen können, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 833/2014 der Kommission, der Verordnung (EC) Nr. 765/2006 des Rates und der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates. In Anbetracht des Vorstehenden ist der Käufer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Waren nicht in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Aserbaidschan, der Republik Georgien, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik der Republik Turkmenistan, der Republik Tadschikistan oder in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, für den die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gelten oder in dem die Catch-All-Klausel im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates ebenfalls angewendet wurde.

18. ANWENDBARES RECHT UND ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

- 18.1. Der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse richten sich nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.
- 18.2. Falls Streitigkeiten oder Konflikten aus dem Vertrag, verpflichten sich beide Parteien diese Streitigkeit nach Vereinbarung zu lösen.



- 18.3. Die Vertragsparteien vereinbaren sich im Einklang mit Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brusel I bis), sowie gemäß § 37e Abs. 1 des Gesetzes Nr. 97/1963 Slg. über international Privat- und Verfahrensrecht, dass für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag sowie die Schadenersatzansprüche aus dem vertraglichen Verhältnis, welche nach Abs. 17.2 nicht gelöst werden, ist die Zuständigkeit des slowakischen Gerichtes begründet.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1. Vertragliche Beziehungen, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt sind, werden wie folgt geregelt (in der folgenden Reihenfolge) nach:
- 19.1.2. der Geschäftsbedingungen
- 19.1.3. der zuständigen Bestimmungen des Handelsgesetzes und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.
- 19.2. Die Gliederung der Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages auf Absätze, sowie das Artikelbezeichnung dienen zur bessere Orientation in den Geschäftsbedingungen und/oder im Vertrag, und dies kann nicht bei der Auslegung der Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages, sowie bei der Beurteilung der Trennbarkeit ihrer Teile verwendet werden.
- 19.3. Die Vertragsparteien sind bewusst, dass der Abschluss des Vertrages keine Verpflichtung für irgendwelche Partei einen anderen Vertrag und/oder Abkommen mit der Gegenpartei zu abschließen begründet, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 19.4. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages und der Geschäftsbedingungen müssen eine schriftliche Form haben und müssen von beiden Parteien mit unterzeichneten Vereinbarung akzeptiert werden; das Recht KINEX BEARINGS einseitig über die Änderung der Geschäftsbedingungen entscheiden bleibt unberührt. Im Falle einer Änderung der Geschäftsbedingungen durch KINEX BEARINGS erhält der Distributor eine schriftliche Kopie der geänderten Geschäftsbedingungen. Falls, der Distributor nicht ausdrücklich innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der neuen Geschäftsbedingungen dem KINEX BEARINGS seinen Widerspruch zu geänderten Geschäftsbedingungen bekannt macht, es wird vermutet, dass er mit geänderten Geschäftsbedingungen einverstanden ist und eine neue Fassung der Geschäftsbedingungen werden nach Ablauf dieser Frist wirksam. Falls, der Distributor nicht ausdrücklich mit der Änderung der Geschäftsbedingungen einverstanden ist, ist er berechtigt, innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der neuen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktreten.
- 19.5. Für die Änderung des Vertrages oder Geschäftsbedingungen findet man nicht ihre Änderung, welche direkt oder indirekt durch die Gesetzänderung oder andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften oder durch eine Entscheidung der Behörde oder der Organe der EU verursacht wird, sofern der Inhalt bzw. Umfang dieser Änderungen den durch Gesetzänderung bzw. Entscheidungsänderung geschaffenen Rahmen nicht überschreitet.
- 19.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der Geschäftsbedingungen



unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmungen der Geschäftsbedingungen treten, deren Inhalt und Zweck dem Inhalt und Zweck des Vertrages am nächsten kommen, falls diese nicht gibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, deren Inhalt und Zweck dem Inhalt und Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

- 19.7. Diese Geschäftsbedingungen sind in slowakischen, englischen und deutschen Sprachversionen abgefasst. Im Falle der Streitigkeit über die Auslegung der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, gilt die Sprachversion der Geschäftsbedingungen, in der das Vertrag abgefasst ist. Falls das Vertrag in slowakischer Sprache und gleichzeitig und/oder in englischer und/oder in deutscher Sprache abgefasst ist, bei der Streitigkeit über die Auslegung der Bestimmungen der Geschäftsbedingungen gilt ausschliesslich die slowakische Sprachversion der Geschäftsbedingungen; in diesem Fall hat englische oder deutsche Übersetzung nur informativen Charakter und ist nicht für die Auslegung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.

An:

Die Version der Geschäftsbedingungen: